

*Art. 30 Abs. 1 ZGB. – Namensänderung aus psychologischen Gründen. Änderung des Allianznamens einer (geschiedenen) Frau. Änderung des Ledigennamens (Frauennamens) in den Namen der Mutter*

*Aus den Erwägungen:*

2. a) ...

b) Zu prüfen ist, ob der Mädchenname als Bestandteil des sogenannten Allianznamens der Ehefrau (im vorliegenden Fall ist die Gesuchstellerin geschieden, trägt aber weiterhin den Ehenamen) überhaupt Gegenstand einer Namensänderung sein kann. Das ist, insbesondere unter Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1984 (BGE 110 II 97 ff.) zu bejahen. Wohl erklärt das Bundesgericht, dass in diesem Fall die zu Art. 30 Abs. 1 ZGB entwickelten Grundsätze für die Namensänderung nicht ohne weiteres angewendet werden könnten. Man könne aber auch nicht sagen, dass der Allianzname, weil er vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurde (Art. 160 Abs. 1), überhaupt nicht geändert werden könne. Die Änderung des Allianznamens sei nicht unmöglich, aber es müsse ein schützenswertes Interesse bestehen. Ausserdem dürfe eine solche Namensänderung die legitimen Interessen des Ehegatten oder von Dritten nicht gefährden. Im vorliegenden Fall ist die Gesuchstellerin geschieden. Die Direktion des Innern hat bereits in früheren Fällen festgestellt, dass grundsätzlich auch der Ledigename der Frau (Frauennamen) geändert werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (letztmals mit Verfügung vom 16. Mai 1989 i.S. A. M.-M.).

c) Als wichtiger Grund gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB können psychologische Gründe gebilligt werden. Nach der Praxis der Direktion des Innern können insbesondere auch psychologische Gründe ausschlaggebend sein, um eine Namensänderung zu bewilligen (letztmals mit Verfügung vom 29. Dezember 1995 i.S. S.-V., S.N.). Die Gesuchstellerin hat bei ihrer Geburt in London den Namen des Vaters (die Eltern waren nicht miteinander verheiratet) bekommen. Es ist naheliegend, der Gesuchstellerin den angeehrten Mädchennamen «D.» zu bewilligen, denn es handelt sich dabei um den Familiennamen ihrer Mutter. Ihren Vater, N. A., hat sie nicht gekannt und kann sich somit auch nicht mit dem Familiennamen «A.» identifizieren. Zudem erhält heute ein in der Schweiz geborenes Kind nicht miteinander verheirateter Eltern automatisch den Familiennamen der Mutter (Art. 270 Abs. 2 ZGB). Interessen der Allgemeinheit stehen im vorliegenden Fall einer Namensänderung nicht entgegen; jedenfalls vermöchten sie die im Persönlichkeitsschutz liegenden Interessen der Gesuchstellerin nicht zu überwiegen. Der Namensänderung kann somit entsprochen werden.

(Direktion des Innern, 27. Februar 1996)